

Zuständigkeiten und Verfahren

9.1 Gesetzliche Grundlagen; Artikel 22 - 27

Artikel 22 Zuständigkeit

Soweit weder das Bundesrecht, noch das Energiegesetz des Kantons Uri oder dieses Reglement etwas anderes bestimmt, ist die Gemeindebaubehörde die "zuständige Behörde".

Artikel 23 Verfahren

a) Pflichten der gesuchstellenden Person

Die gesuchstellende Person, die gestützt auf das Bundesrecht, das Energiegesetz des Kantons Uri oder dieses Reglement um eine Bewilligung ersucht hat nachzuweisen, dass sie die Vorschriften dieser Erlasse einhält. Sie hat in den Projektplänen die energietechnisch wichtigen Einrichtungen anzugeben.

Artikel 24 b) Überprüfung des Nachweises

- 1 Die Gemeindebaubehörde kann die Angaben nach Artikel 23 einem privaten Fachmann zur Überprüfung einreichen.
- 2 Das Amt für Energie bezeichnet die Fachleute, die diese Überprüfung durchführen können.

Artikel 25 Erfolgskontrolle

Die vom Amt für Energie für die Erfolgskontrolle benötigten Werte, insbesondere die Energieverbrauchszahlen, sind während fünf Jahren nach der Bauabnahme aufzubewahren und dem Amt auf Verlangen mitzuteilen.

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 7. Februar 1994 über die Energienutzung wird aufgehoben.

Artikel 27 Übergangsbestimmung

- 1 Dieses Reglement gilt für alle bewilligungspflichtigen Vorhaben, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht erstinstanzlich entschieden sind.
- 2 Der Nachweis für die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden nach Artikel 6 kann für die Dauer von sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Reglements nach bisherigem Recht erbracht werden.